

## **AUSSCHREIBUNG FÖRDERPROGRAMM FÜR JOURNALISTISCHE WEITERBILDUNGSPROJEKTE UND QUALIFIZIERUNGS- MAßNAHMEN**

Die Landesanstalt für Medien NRW hat die Aufgabe, Vielfalt und Partizipation insbesondere im lokalen und regionalen Raum zu fördern (vgl. § 88 Abs. 8 LMG NRW). Eines der Ziele ist es, zeitgemäße Rahmenbedingungen für Journalismus in Nordrhein-Westfalen zu schaffen und Medienschaffende bei der Entwicklung und Nutzung innovativer Medienformate, Medienprodukte und Distributionswege zu unterstützen (vgl. § 88 Abs. 5a LMG NRW). Dazu gehört u. a. die Förderung der Weiterqualifizierung von Journalistinnen und Journalisten in NRW.

### **WAS WIR FÖRDERN**

Vor dem Hintergrund der Entwicklung neuer Erlösmodelle, der zunehmenden Nutzung von KI-Anwendungen und Plattformmodellen im Journalismus, aber auch der Existenz von Fake News und Hassrede gibt es einen großen Weiterentwicklungsbedarf für einen vielfältigen Journalismus in NRW. Gefragt sind neue Ideen für z. B. nachhaltig finanzierte Gründungen im Journalismus, für Technikeinbindung, für eine konstruktive Debattenkultur, für Change-Prozesse in Redaktionen, mehr Diversität in Medienhäusern und vieles mehr.

Wir fördern Weiterbildungsangebote, die Medienschaffende in NRW dazu befähigen, das (digital-)journalistische Angebot in und für NRW nachhaltig weiterzuentwickeln. Gesucht werden richtungsweisende Projekte und Qualifizierungsangebote, die die stetig wachsenden Herausforderungen des Medienmarkts in NRW berücksichtigen und bewährte Angebote der journalistischen Weiterqualifizierung in NRW ergänzen.

Denkbar sind zum Beispiel Weiterbildungsprojekte und Qualifizierungsmaßnahmen in unter anderem folgenden Bereichen:

- Entwicklung innovativer digitaler Formatideen oder Toolanwendungen
- Mobile Storytelling und Reporting, crossmediales Arbeiten
- Audio-Content für digitale Kanäle
- Unternehmerischer Journalismus
- Community Building und Audience Engagement
- Veränderung redaktioneller Planungsroutinen oder Produktionsabläufe
- etc.

Die Qualifizierungsprogramme und Schulungsmaßnahmen sollen insbesondere journalistische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage versetzen, die Entwicklung neuer Inhalte-Formate zu forcieren und neuen Content zielgruppengerecht umzusetzen. Die vielfältigen Möglichkeiten der Verbreitungswege sind mitzudenken. Online-/E-Learnings und Blended-Learnings (Hybrid-Learnings) können bei der Gesamtstrategie und Vermittlung von Know-how unbedingt mit eingesetzt werden.

Denkbar sind intensive, kompakte, aber auch über einen längeren Zeitraum laufende Weiterbildungsprojekte sowie Qualifizierungsprogramme und Schulungsmaßnahmen mit Schwerpunktinhalten für Medienschaffende aus und für NRW.

Insgesamt dürfen sich die Weiterbildungsprojekte und Qualifizierungsprogramme und Schulungsmaßnahmen auf einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten verteilen.

Für die Qualifizierungsprogramme und Schulungsmaßnahmen sind z.B. Seminar-Blöcke/Workshop-Seminarreihen und einzelne Schulungsmaßnahmen, die als Teil einer Gesamtkonzeption und – Strategie abzubilden sind, vorstellbar.

Bevorzugt berücksichtigt werden Weiterbildungsprojekte und Qualifizierungsprogramme und Schulungsmaßnahmen, die für den Zweck der Ausschreibung neu konzipiert und/oder weiterentwickelt wurden sowie bedarfsgerecht und nachhaltig wirken.

Sie müssen spätestens bis zum 31.05.2022 umgesetzt worden sein.

Gefördert werden Zuschüsse zur Teilnehmergebühr für Medienschaffende in NRW. Voraussetzung einer TN-Förderung ist, dass eine Eigenleistung bei den Teilnehmergebühren in Höhe von bis zu 20% gegeben ist.

Nicht gefördert werden mit diesem Programm die Ausbildung sowie eine individuelle Einzelberatung von Medienschaffenden. Nicht förderfähig sind Kosten für Bewirtung/Verpflegung der Teilnehmenden und Referierenden.

### **WEN WIR FÖRDERN**

Unterstützt werden Anbieterinnen und Anbieter, die für ihr Weiterbildungsprojekt oder Qualifizierungsprogramm die entsprechende Expertise nachweisen können. Das können Anbieterinnen und Anbieter journalistischer Weiterbildung sein, aber auch Startups, Medienpartner, Agenturen oder sonstige Akteure, die den Weiterbildungs- und Medienmarkt kennen und zielgruppenspezifische Angebote machen können. Die Präsenz-Angebote müssen in NRW stattfinden und können einmalig finanziell gefördert werden. Im Fall von Kooperationen – für die explizit auch Expertinnen und Experten aus nicht klassisch journalistischen Bereichen in Frage kommen – muss mindestens einer der beteiligten Akteure Kompetenzen im Bereich journalistischer Weiterbildung aufweisen.

### **UMFANG DER FÖRDERUNG**

Die Landesanstalt für Medien NRW stellt für das Förderprogramm insgesamt bis zu 90.000 EUR bereit. Die Mittel werden in Form eines Zuschusses zur Finanzierung der förderfähigen Teilnahmekosten bei der Durchführung der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme gewährt.

Die Landesanstalt für Medien NRW gewährt einen Zuschuss zu den Teilnahme­kosten, so dass die Teilnehmenden in der Regel maximal 20 % Eigenanteil an den Teilnahme­gebühren übernehmen. Die Obergrenze des Förderzuschusses liegt bei 500 EUR pro Seminartag und Teilnehmer/in. Die Teilnahme­kosten müssen sich an marktüblichen Preisen orientieren.

Die Zahl der Teilnehmenden sollte in der Regel acht Personen nicht unterschreiten. Eine Förderung wird als Geldmittel geleistet. Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

### **NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSSTELLUNG**

- Name und vollständige Adresse der/des (federführenden) Antragstellenden (natürliche oder juristische Person) sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- Kurz-Profil der/des Antragstellenden und deren/dessen sonstigen Arbeitsschwerpunkten;
- Namen, Adressen, Ansprechpersonen und Schwerpunktbeschreibungen etwaiger Projektpartner sowie deren unterzeichnete Absichtserklärungen zur Kooperation;
- eine aussagekräftige Beschreibung der Konzepte für Weiterbildungsprogramme mit:
  - Ablauf- und Zeitplan,
  - Curriculum inklusive konkreter Beschreibung von einzelnen Modulen,
  - Zielgruppe,
  - zu vermittelnde Inhalte und Techniken
  - voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden.

Dazu gehören insbesondere auch:

- Begründung der inhaltlichen Schwerpunkte mit Blick auf die Förderziele;
- Begründung, welchen Mehrwert das Weiterbildungsangebot gegenüber gängigen Angeboten bietet;
- Begründung bzw. Belege für die Annahme, dass sich das Angebot an den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer orientiert (Auswertung von Teilnehmenden-Feedback, Umfrageergebnisse, Nachfrage von Qualifizierungsinhalten- und -schwerpunkten o.ä.);
- Soweit möglich: Namen der Referierenden und deren Referenzen bei Weiterbildungsprojekten;
- detaillierter Kostenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Netto-Gesamtkosten inkl. Auflistung der Einzelpositionen wie z. B. Personalkosten/Honorare, Reisekosten, Marketingmaßnahmen, Mieten etc. sowie Höhe der beantragten Fördersumme. Alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer und müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden (Kopien von Rechnungen, Belegen, unterschriebene Teilnahmelisten etc.); Aus dem Kostenplan muss ersichtlich sein, wie die Teilnahmegebühr sich zusammensetzt.
- Erklärung, ob Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist;
- Namen der Referierenden und deren Referenzen bei Qualifizierungsprogrammen und Schulungsmaßnahmen;

- detaillierter Zeitplan: Die Laufzeit der Weiterbildungsprojekte ist flexibel, sie müssen aber bis 31.05.2022 umgesetzt worden sein;

Die Landesanstalt für Medien NRW kann im Laufe des Verfahrens jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

### AUSWAHLKRITERIEN

Der Auswahl liegen neben den formalen Kriterien folgende Beurteilungskriterien zugrunde:

- nachvollziehbarer Bezug des Angebots zu den Förderzielen,
- erkennbarer Innovationswert,
- schlüssige Bedarfsbegründung,
- nachvollziehbare Realisierbarkeit der Maßnahme innerhalb der beschriebenen Rahmenbedingungen,
- Zielgruppenausrichtung des Angebots,
- Nachhaltigkeit des Angebots,
- Vorerfahrungen und Referenzen der Referierenden,
- geografische Verteilung der geförderten Maßnahmen in NRW,
- Kombination von Themen und Formaten im Rahmen aller geförderten Maßnahmen.

Über die Förderbewilligung entscheidet die Landesanstalt für Medien NRW. Die Anzahl der förderfähigen Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab. Die Landesanstalt für Medien NRW behält sich vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die Höhe der Fördersumme im Einzelfall zu verändern. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### BEWERBUNGSFRIST

Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und endet am **Donnerstag, 08.04.2021** (Datum des Poststempels). Anträge können schriftlich in einfacher Ausfertigung unter dem Stichwort „Förderprogramm journalistische Weiterbildung“ an folgende Adresse:

**Landesanstalt für Medien NRW**  
**Postfach 10 34 43**  
**40025 Düsseldorf**

übersand oder während der üblichen Bürozeiten bei der

**Landesanstalt für Medien NRW**  
**Zollhof 2**  
**40221 Düsseldorf**

abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Anträge frist- und schriftformwährend

- mittels des elektronischen Briefkastens der Landesanstalt für Medien NRW <https://files.lfm-nrw.de/submit/poststelle>, über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können,

oder

- mittels DE-Mail  
(mit Versandart nach § 5 Absatz 5 de-Mail-Gesetz/absenderbestätigt) an [poststelle@lfm-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@lfm-nrw.de-mail.de)

zu übersenden.

#### **KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN**

Für Rückfragen steht Ihnen Andreas Schmidt unter E-Mail: [andreas.schmidt@medienanstalt-nrw.de](mailto:andreas.schmidt@medienanstalt-nrw.de) gerne zur Verfügung.

#### **SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN**

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung der Förderziele dienen. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die Landesanstalt für Medien NRW zulässig.